

Pr. 295/95

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4862 (V) vom 09.08.1995
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 164 vom 31.08.1995

Antragsteller:
Stadtjugendamt Frankfurt
Zeil 57
60275 Frankfurt/Main
Az.: 51.16 schu

Verfahrensbeteiligte:
Star-Ware
Publishing Corporation,
genaue Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 23.06.1995 eingegangenen Indizierungsantrag am 09.08.1995 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:



Literatur:



Kirche:



einstimmig beschlossen:

Die CD-ROM "Sleepwalker",
Star-Ware, Publishing Corporation,
genaue Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Kennedyallee 105-107 . 53175 Bonn . Telefon 0228/376631
Postfach 26 01 21 . 53153 Bonn . Telefax 0228/379014

S A C H V E R H A L T

Die CD-ROM "Sleepwalker", deren Lizenzgeber die Firma Star-Ware Publishing Corporation, Kanada ist, deren genaue Anschrift unbekannt ist, hat eine Laufzeit von ca. 70 min.

Zur Inbetriebnahme der CD-ROM benötigt man ein CD-ROM-Laufwerk und einen sogenannten MEDIAPLAYER.

Die CD-ROM beinhaltet einen in sich abgeschlossenen Spielfilm, der aufgeteilt ist in 4 Kapitel.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Inhalt der CD-ROM pornographisch sei und damit offensichtlich geeignet sei, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden. Die auf der Hülle angegebene Information, die CD-ROM solle nur an Erwachsene verkauft werden, biete keinen ausreichenden Schutz, der es verhindere, daß sie Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werde.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll, da ihre Anschrift unbekannt ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte Bezug genommen. Den Mitgliedern des 3er-Gremiums wurde der Inhalt der CD-ROM in seiner Gänze vorgeführt. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G R Ü N D E

Die CD-ROM "Sleepwalker", Star-Ware Publishing Corporation, Kanada, war antragsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt der CD-ROM ist pornographisch. Damit ist sie nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur jugendgefährdend sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend (vgl. § 184 Abs. 1 StGB, § 6 Abs. 2 GjS).

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GjS, § 184 I StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamtten-
denz

ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Diese Kriterien werden von der o.a. CD-ROM zweifelsohne erfüllt. Wie der Antragsteller zutreffend ausführt, besteht der Inhalt der CD-ROM aus 4 Videoclips, die einen in sich abgeschlossenen Spielfilm präsentieren.

Hauptfigur dieses Spielfilms ist Reed, dem auf der Rückfahrt von einer Party nach Hause ein schlafwandelndes Mädchen auf der Straße begegnet. Er möchte mit diesem Mädchen sexuelle Handlungen ausüben. Seine momentane Partnerin, Carol, steht dem nicht positiv gegenüber und sucht nun ihrerseits anderweitig sexuelle Befriedigung. Diese Rahmenhandlung bietet die Gelegenheit, sexuelle Vorgänge in allen Einzelheiten zu präsentieren, so werden Cunnilingus, Fellatio, Vaginalverkehr, gruppensexuelle Aktivitäten und lesbische Aktionen in allen Einzelheiten geschildert. Der Inhalt der CD-ROM zielt damit ausschließlich auf das Interesse des Betrachters an sexuellen Vorgängen ab. Dies ist nach der oben wiedergegebenen Definition pornographisch.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS liegen offensichtlich nicht vor. Dennoch hat sich das Entscheidungsgremium mit der Frage befaßt, ob es sich bei der CD-ROM um Kunst handelt, denn die CD-ROM ist das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Programmierers und es kann ihm generell eine künstlerische Absicht nicht abgesprochen werden. Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem der Vorrang eingeräumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Ausschlaggebend für die Entscheidung zugunsten des Jugendschutzes war es, daß die Aussagen, die dieses Werk beinhaltet, die Definition der Pornographie erfüllen, nämlich die Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge unter Hervorhebung sexueller Vorgänge. Darüberhinausgehende Aussagen beinhaltet dieses Werk nicht. Da aber die Pornographie nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich schwer jugendgefährdend einzustufen ist, konnte eine andere Entscheidung als die zugunsten des Jugendschutzes durch das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle nicht gefällt werden.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kam angesichts der sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 Abs. 2 GJS schon begrifflich nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwal-

tungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15 a Absatz 4 GjS).

